

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 26. Juli 1963

57. Stück

-
- 188.** Kundmachung: Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz.
- 189.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.
- 190.** Bundesgesetz: Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955.
-

188.

Nachdem die

Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident der Republik Österreich gemäß Artikel I Absatz 3 des Genfer Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 den in Artikel 18 der Anlage II dieses Abkommens vorgesehenen Vorbehalt, daß für die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung sowie für alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen bestimmte Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Urkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 17. April 1963.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Gorbach

Der Bundesminister für Justiz:
Broda

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:
Kreisky

Die Erklärung des Vorbehaltes ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Mai 1963 notifiziert worden. Der Vorbehalt tritt daher gemäß Artikel I Absatz 3 des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz, BGBl. Nr. 289/1932, am 11. August 1963 in Kraft.

Gorbach

189. Bundesgesetz vom 26. Juni 1963, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1961, BGBl. Nr. 37, über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auf den Ablauf der in Staatsverträgen und in der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, in ihrer jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Fristen nicht anzuwenden.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 11. August 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Schärf		
Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleiner	Kreisky

190. Bundesgesetz vom 26. Juni 1963, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, wird geändert und ergänzt wie folgt:

Artikel 72 Abs. 3 hat zu lauten:

„Feiertage im Sinne der vorstehenden Absätze sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt.“

Artikel II.

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, wird geändert und ergänzt wie folgt:

Artikel 55 Abs. 3 hat zu lauten:

„Feiertage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt.“

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 11. August 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Gorbach		Broda

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.